

No. 47739

**Germany
and
Belarus**

Exchange of notes constituting an arrangement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Belarus regarding the conditions governing recuperative stays for minor citizens of the Republic of Belarus in the Federal Republic of Germany. Berlin, 11 February 2009

Entry into force: *11 February 2009 by the exchange of the said notes*

Authentic texts: *German and Russian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 1 September 2010*

**Allemagne
et
Bélarus**

Échange de notes constituant un arrangement entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République de Bélarus concernant les conditions régissant les séjours de convalescence pour les citoyens mineurs de la République de Bélarus en République fédérale d'Allemagne. Berlin, 11 février 2009

Entrée en vigueur : *11 février 2009 par l'échange desdites notes*

Textes authentiques : *allemand et russe*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 1^{er} septembre 2010*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

I

Nr. 05-44/2996-H

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus bezeugt dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland seine Hochachtung und beehrt sich, im Auftrag der Regierung der Republik Belarus folgendes mitzuteilen.

Die Regierung der Republik Belarus unter Berücksichtigung der langfristigen negativen Folgen der Katastrophe im Atomkraftwerk von Tschernobyl für die Gesundheit der Bevölkerung der Republik Belarus und insbesondere für ihre minderjährigen Bürger, die weiterhin auf den mit Radionukliden verseuchten Territorien wohnen, begrüßt die Absicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der deutschen Nichtregierungsorganisationen (im nachfolgenden – Gastorganisationen) und Gastfamilien, die Unterstützung bei den Erholungsaufenthalten der minderjährigen Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

Die Regierung der Republik Belarus stellt mit Genugtuung fest, dass die Programme der Kindererholungsreisen für die von der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl betroffenen Kinder sich während der vergangenen 22 Jahre als sehr erfolgreich erwiesen haben. In diesem Zeitraum konnten über 150.000 belarussische Kinder einen Erholungsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland absolvieren, darunter in 2008 - etwa 7000 Kinder. Alle Kinder sind nach den Erholungsaufenthalten rechtzeitig in die Republik Belarus zurückgekehrt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus beehrt sich daher, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Belarus und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für die minderjährigen Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

An das Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
Berlin

"1. Die Belarussische Vertragspartei gewährleistet gemäß der Gesetzgebung der Republik Belarus die Entsendung der minderjährigen Bürger der Republik Belarus (im nachfolgenden – Kinder) in die Bundesrepublik Deutschland für den vorübergehenden Erholungsaufenthalt über belarussische entsendende Partnerorganisationen der deutschen Gastorganisationen.

2. Die Deutsche Vertragspartei gewährt die Möglichkeit des vorübergehenden Aufenthaltes auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland für Erholungsaufenthalte für die Kinder und für die Begleitpersonen in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland.

3. Alle Auslagen und Kosten der Hin- und Rückfahrt in die und aus der Bundesrepublik Deutschland, die Versicherungs- und Aufenthaltskosten für Kinder und Begleitpersonen in der Bundesrepublik Deutschland tragen die Gastorganisationen und die Gastfamilien aufgrund der von diesen übernommenen Verpflichtungen. Die Frage der Reisekosten der Kindergruppen wird dabei von der Deutschen Vertragspartei im Rahmen des Visumverfahrens geprüft.

4. Die Programme für vorübergehende Erholungsaufenthalte der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland stehen in keinem Zusammenhang mit den internationalen Adoptionsverfahren, die durch das jeweilige nationale Recht der Vertragsparteien geregelt sind.

5. Die belarussische und die Deutsche Vertragspartei nehmen zur Kenntnis, dass alle Waisenkinder und Kinder ohne Elternfürsorge, die in die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Programme der vorübergehenden Aufenthalte zur Erholung einreisen, einen durch die belarussischen Behörden eingesetzten Vormund oder Pfleger zwecks Vollziehung des Vormundschafts- oder Sorgerechts haben und daher nicht als Personen ohne Vormundschaft der gesetzlichen Vertreter oder als verwahrloste Personen betrachtet werden können.

6. Die Deutsche Vertragspartei:

ergreift die notwendigen Maßnahmen, um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Kinder während ihres Erholungsaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der deutschen Gesetzgebung und der staatlichen Politik der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten;

garantiert, dass umfassende Maßnahmen für die Rückkehr der Kinder in die Republik Belarus nach der Beendigung des Erholungsaufenthalts getroffen werden, ausgenommen der Fälle, die im Punkt 7 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehen sind;

informiert rechtzeitig über die Gastorganisationen diplomatische oder konsularische Vertretungen der Republik Belarus über außerordentliche Situationen, die die Kinder beziehungsweise die Begleitpersonen während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland betreffen;

gewährleistet über die Gastorganisationen günstige Bedingungen für den Aufenthalt und die Ernährung der Kinder und der Begleitpersonen, die Möglichkeit für die zuständigen Behörden der Republik Belarus nach Anfrage sowie für Begleitpersonen nach vorheriger Anmeldung im vereinbarten Verfahren die Gastfamilien und die gemeinschaftlichen Einrichtungen, in denen die Kinder untergebracht sind, zu besuchen.

Unter den gemeinschaftlichen Einrichtungen im Sinne dieser Vereinbarung sind die Einrichtungen zu verstehen, die für die Aufnahme von Kindergruppen zwecks Erholungsaufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind.

7. In Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage und den von den Gastorganisationen eingegangenen Verpflichtungen erhalten die Kinder während eines Erholungsaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nach der schriftlichen Zustimmung der bevollmächtigten Kindesvertreter, falls nichts anderes in Punkt 7 Absatz 2 definiert ist, schnelle (dringende) medizinische Hilfe bei plötzlich eintretenden lebensbedrohlichen Krankheiten und Zuständen (akute Erkrankungen, insbesondere Verletzungen, Vergiftungen und andere akute Gesundheitsstörungen, plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes bei chronischen Erkrankungen).

Ist schnelle (dringende) medizinische Hilfe für Kinder erforderlich und sind bevollmächtigte Kindesvertreter nicht erreichbar, wird schnelle (dringende) medizinische Hilfe anhand des Beschlusses eines Ärztekonsiliums gewährt, bei Fehlen einer solchen Möglichkeit - durch den behandelnden Arzt mit der schriftlichen Eintragung in die medizinische Dokumentation und der unbedingten Benachrichtigung der Gastorganisation.

Diese informiert sobald wie möglich die Begleitpersonen, die bevollmächtigten Kindesvertreter über die belarussischen entsendenden Organisationen und diplomatische oder konsularische Vertretungen der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland über die Entstehung von lebensbedrohlichen Krankheiten und Zuständen bei einem Kind und dessen schnelle (dringende) medizinische Behandlung.

Die Gastorganisationen gewährleisten die schnelle (dringende) medizinische Hilfe für ein Kind und den Aufenthalt der Begleitperson in der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer seiner medizinischen Behandlung und treffen gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen für eine möglichst schnelle Rückkehr des Kindes in die Republik Belarus.

8. Die Belarussische Vertragspartei bestimmt zum Koordinator der Tätigkeit betreffend des Aufrechterhaltens der Beziehungen, die in dieser Vereinbarung zusammengefasst sind, das Departement für humanitäre Tätigkeit der Verwaltung des Präsidenten der Republik Belarus.

Die Deutsche Vertragspartei bestimmt ihrerseits zum Koordinator den Internationalen Sozialdienst (ISD) des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

9. Sollten Kinder rechtswidrig zurückgehalten werden, kooperieren die Belarussische und Deutsche Vertragspartei aktiv für deren Rückkehr in die Republik Belarus in Übereinstimmung mit den internationalen Übereinkommen, deren Vertragsstaaten die Republik Belarus und die Bundesrepublik Deutschland sind, und dem jeweiligen nationalen Recht der Vertragsparteien.

10. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Nach dem Ablauf dieses Zeitraums verlängert sich ihre Gültigkeit stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre.

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischen Weg unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten vor dem Ablauf der ordentlichen Gültigkeitsdauer gekündigt werden.

11. Diese Vereinbarung wird in russischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist."

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus schlägt vor, falls der in der vorliegenden Note aufgeführte Text der Vereinbarung für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar ist, dass die vorliegende Note und die Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, die die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringt, die Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Belarus und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bedingungen der Erholungsaufenthalte für die minderjährigen Bürger der Republik Belarus in der Bundesrepublik Deutschland bilden, die am Tag des Notenaustausches in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Belarus benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Minsk, 11. Februar 2009